



Europäische Union



Verwaltungsbehörde ESF in Bayern

**Voranfrage des Jobcenters für ein
Projekt „Bedarfsgemeinschaftscoaching für Familien“
Kombination mit dem Verwaltungsbudget Jobcenter**

Aktion 11

Europäischer Sozialfonds Plus Bayern – Förderzeitraum 2021 – 2027

Name des Jobcenters:			
Anschrift:			
Ansprechpartner/-in:			
Email:		Telefon:	

(Angaben zum Coaching-Projekt)

Projektname:			
Zielgruppe:			
Durchführungsort(e):			
Beginn:		Ende:	

1. Kofinanzierung aus dem Verwaltungsbudget der Jobcenter:

Ist die Kofinanzierung des Jobcenters sichergestellt (vgl. hierzu Nr. 4 Personaleinsatz des Coaches)? Ja Nein

2. Bedarfsgemeinschaften:

Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters zum Zeitpunkt der Antragstellung insgesamt:

Die Besetzung des Projekts mit (einzutragen ist die Zahl¹) zu coachenden Personen (erwerbsfähige Leistungsberechtigte) kann durch das Jobcenter sichergestellt werden. Es handelt sich um Leistungsberechtigte im Sinne von § 7 SGB II, die mit

¹ Ein Vorhaben soll mit 40 zu coachenden, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Personen durchgeführt werden. Eine Unter- bzw. Überschreitung der Anzahl der zu betreuenden Personen ist zulässig. Der Betreuungsschlüssel muss sich dabei in einem Rahmen von 1:20 bis 1:50 bewegen.

mindestens einer weiteren Person als Familie (nach Definition Punkt 1. der Förderhinweise) zusammenleben.

Besteht die Aussicht, dass durch das Coaching bei den gecoachten Personen (erwerbsfähige Leistungsberechtigte) eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt erfolgen kann oder zumindest eine Statusveränderung erzielt wird? Ja Nein

Wurden die teilnehmenden Personen bereits in einem vergleichbaren Projekt gefördert? Ja Nein

Wenn ja, bitte kurze Zusammenfassung, warum eine erneute Förderung nötig ist:

Es ist darauf zu achten und sicherzustellen, dass keine erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nach § 16k SGB II ganzheitlich betreut werden könnten, an der ESF+ Maßnahme „Bedarfsgemeinschaftscoaching für Familien“ teilnehmen. Dies ist während der gesamten Laufzeit im Projekt zu gewährleisten und spätestens im Sachbericht zum Verwendungsnachweis zu bestätigen.

3. Beurteilung des Projekts unter Berücksichtigung der regionalspezifischen arbeitsmarktlichen Gegebenheiten und des Bedarfs:

Sind vorrangige Maßnahmen der Aktivierung /des Profilings /der Vermittlung ausgeschöpft? Ja Nein

Ist das Coaching geeignet, um die Teilnehmenden zum Eintritt in eine berufliche Qualifizierung, in schulische/ berufliche Ausbildung oder Bildung, Arbeitssuche oder in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu bringen? Ja Nein

Eine weitergehende Erläuterung der Inhalte des Projekts ist hier möglich:

z.B.: Welche Aktivierungsmaßnahmen können infrage kommen?

4. Personaleinsatz (Kofinanzierung aus dem Verwaltungsbudget des Jobcenters): Hier sind Angaben zu dem planmäßig eingesetzten Personal zu ergänzen (ausschließlich bei Neueinstellungen entbehrlich):

Verfügt die für das Coaching eingesetzte Person bereits über mindestens 2 Jahre Berufserfahrung als Integrationsfachkraft? Ja Nein

Für die für das Coaching eingesetzte Person wird

- eine Freistellung von der bisherigen Tätigkeit,
 die Abordnung für das Coaching,

schriftlich dokumentiert und unverzüglich nach Projektstart an die Bewilligungsstelle Zentrum Bayern Familie und Soziales übersandt.

Sofern für die Coaching-Tätigkeit Personen neu eingestellt werden, ist neben den vor genannten Voraussetzungen² der Arbeitsvertrag unverzüglich nach Abschluss, spätestens jedoch zwei Wochen nach Beginn des Vorhabens in Kopie zu übersenden.

5. Voraussetzungen zur Einhaltung der sonstigen Zuwendungsbestimmungen (Charta der Grundrechte und Nr. 8 der Förderhinweise „Bedarfsgemeinschaftscoaching“):

Das Jobcenter gewährleistet an Maßnahmen zur Evaluierung, zum Monitoring und bei der Erfolgsbewertung mitzuwirken. Die Einhaltung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen und Datenschutz sind sichergestellt. Das Jobcenter achtet auf die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der UN Behindertenrechtskonvention.

Ort, Datum

Name, Unterschrift

.....

.....

² Alternativ bei Neueinstellungen: Bei sozialpädagogischen Kräften wird ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/-arbeit bzw. Soziale Arbeit (Diplom, Bachelor oder Master) erwartet. Pädagogen (Diplom, Bachelor, Master oder Magister Artium) mit den Ergänzungsfächern bzw. Studienschwerpunkten Sozialpädagogik oder Jugendhilfe werden ebenfalls zugelassen. Es muss innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens eine zweijährige Berufserfahrung mit der Zielgruppe vorliegen.